

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der 5 % Sperrklausel im Schleswig-Holsteinischen Kommunalwahlrecht hat der Landtag angekündigt, das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu ändern und die 5 % Sperrklausel zu streichen. Die Änderung soll schon für die Kommunalwahl am 25.05.2008 gelten.

Aufgrund der angekündigten Streichung der 5 % Sperrklausel wiederhole ich die folgende Bekanntmachung:

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl der Stadt Lauenburg/Elbe am 25. Mai 2008**

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 25. Mai 2008 auf. Das Wahlgebiet der Stadt Lauenburg/Elbe ist in 12 Wahlkreise eingeteilt. Auf die veröffentlichte Wahlkreiseinteilung wird hingewiesen.

Gemäß § 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sind insgesamt 23 Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, davon 12 Vertreterinnen/Vertreter durch Mehrheitswahl ( unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter ) und 11 Vertreterinnen/Vertreter durch Verhältnisausgleich (Listenvertreterinnen oder -vertreter).

In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin/ein unmittelbarer Vertreter gewählt.

#### **1. Termin für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am **Montag, dem 07. April 2008, 18.00 Uhr**, beim Gemeindewahlleiter der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 4, Schloßnebengebäude, eingereicht werden. Da mit diesem Termin eine Ausschußfrist abläuft, wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

#### **2. Wahlvorschläge für die unmittelbaren Vertreterinnen/Vertreter**

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen/Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

#### **3. Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreterinnen/Listenvertreter**

Listenvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann außer den unter 2. genannten unmittelbaren Wahlvorschlägen nur einen Listenvorschlag einreichen. Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin/Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvor-

schlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Alle erforderlichen, dem amtlichen Muster entsprechende Vordrucke können beim Wahlamt in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 4, Schloßnebengebäude, angefordert werden.

Lauenburg/Elbe, den 26.02.2007

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister  
gez. Harald Heuer  
Gemeindewahlleiter